

Gesetz vom
mit dem das NÖ Jagdgesetz 1974
geändert wird

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Das NÖ Jagdgesetz 1974, LGBI.6500-0, wird wie folgt geändert:

1. Im § 61 Abs.1 haben die Z.6, 11 und 12 zu lauten:
 - "6. die trunksüchtig oder dem Mißbrauch eines Suchtmittels ergeben sind, solange keine Heilung nachgewiesen ist,
 11. die wegen einer vorsätzlich begangenen, gerichtlich strafbaren Handlung überhaupt, oder wegen einer fahrlässig begangenen, gerichtlich strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen fremdes Vermögen, wegen gemeingefährlicher Handlungen oder wegen Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder öfter als zweimal zu geringeren Strafen rechtskräftig verurteilt worden sind, ferner Personen, die öfter als zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen strafbaren Handlung bestraft worden sind, solange die Verurteilungen nicht getilgt sind. Hat das Gericht bei Verurteilungen wegen der vorgenannten strafbaren Handlungen den Vollzug der verhängten Strafe nachgesehen, so ist die Ausstellung der Jagdkarte für längstens fünf Jahre ab Rechtskraft des Urteils zu verweigern,

12. die wegen einer unter Z.11 genannten strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Monaten oder nicht öfter als zweimal zu geringeren Strafen oder zu einer oder mehreren Geldstrafen bis zu insgesamt nicht mehr als 120 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt worden sind, für längstens fünf Jahre ab Rechtskraft des Urteils,."

2. Die Z.14 und 15 des § 61 Abs.1 erhalten die Bezeichnung 13 und 14.

3. Im § 61 haben die Absätze 2 und 3 zu lauten:

"(2) In den Fällen des Abs.1 Z.12 ist die Dauer der Verbüßung einer Freiheitsstrafe in den Zeitraum, in dem die Ausstellung der Jagdkarte zu verweigern ist, nicht einzurechnen.

"(3) In den Fällen des Abs.1 Z.11 letzter Satz, ferner in den Fällen des Abs.1 Z.12 und 13 ist bei der Bemessung des Zeitraumes, für den die Ausstellung der Jagdkarte verweigert wird, auf das bisherige Verhalten des Jagdkartenwerbers und die Beschaffenheit der von ihm begangenen Tat Bedacht zu nehmen. Die Verweigerung der Jagdkarte hat mindestens auf ein Jahr zu erfolgen."

4. § 67 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit sind von der Bestätigung und Beeidigung für den Jagdaufsichtsdienst insbesondere Personen ausgenommen, die wegen strafbarer Handlungen im Sinne des § 61 Abs.1 Z.11 und 12 verurteilt worden sind, solange die Strafe nicht getilgt oder die Strafnachsicht nicht erteilt worden ist; ferner Personen, auf welche die Bestimmungen des § 61 Abs.1

23

Z.13 zutreffen, für die Dauer von drei Jahren ab Rechtskraft des letzten Straferkenntnisses oder der letzten Strafverfügung."

5. § 71 hat zu lauten:

"§ 71

Strafgesetzlicher Schutz der Jagdaufseher

Die Jagdaufseher sind in Ausübung ihres Dienstes, wenn sie das vorgeschriebene Dienstabzeichen sichtbar tragen, als öffentliche Wachen anzusehen und genießen den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamten (§ 74 StGB) einräumt."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.